

## **Bericht des Vorstandes der EHLEBRACHT AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des HGB für das Geschäftsjahr 2008**

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht der Ehlebracht AG und des Ehlebracht Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und fasst diese im nachstehenden Bericht erläuternd zusammen:

### **Aktienkapital**

Das Grundkapital der Muttergesellschaft des Konzerns, der EHLEBRACHT AG, in Höhe von Euro 19.350.000,-- ist in 12.900.000 Stamm-Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, eingeteilt.

### **Aktieneigenschaften**

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen**

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder Übertragung von Aktien betreffen.

### **Stimmrechtsanteile größer 10 Prozent**

Gemäß Mitteilung nach § 21 Abs. 1 WphG vom 5. Dezember 2007 beträgt der Stimmrechtsanteil der TFG Capital AG Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an der EHLEBRACHT AG 29,84 Prozent vom Grundkapital (3.700.000 Stimmrechte von 12.400.000 Stimmrechten).

### **Aktien mit Sonderrechten**

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten.

## **Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung**

Es ist dem Vorstand nicht bekannt, dass Arbeitnehmer am Kapital der EHLEBRACHT AG beteiligt sind, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

## **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfolgen gemäß §§ 179 ff. Aktiengesetz. Danach bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß § 21 der Satzung der EHLEBRACHT AG fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, können durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

## **Ernennung und Abberufung von Vorständen**

Die Bestellung und Abberufung von Vorständen erfolgt gemäß § 84 Aktiengesetz. Die Satzung der Ehlebracht AG sieht für die Bestellung oder Abberufung keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig.

## **Vorstandsbezüge**

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine fixe und eine variable Vergütung, wobei letztere an die Erreichung von jährlich festgelegten Zielen geknüpft ist.

## **Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2010 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 5.850.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.

Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand in kurzer Zeit auf vorteilhafte Kapitalmarktangebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten agieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen.

### **Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes**

Die EHLERACHT AG hat keine Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots abgeschlossen. Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands sowie Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen zur Zeit nicht.

Enger, im Mai 2009

EHLERACHT AG

Der Vorstand